

Universität Leipzig

# **Vergütungsordnung für Aufwand und Honorar des StudentInnenRates der Universität Leipzig**

Vom 24. Juli 2012

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Grundlagen
- § 3 ReferentInnen
- § 4 MitarbeiterInnen in Referaten
- § 5 Projektbezogene MitarbeiterInnen
- § 6 MitarbeiterInnen des StuRa

## **§ 1 Grundlagen**

- (1) Diese Ordnung ist eine Ergänzungsordnung zur Finanzordnung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig. Alle dort genannten Gesetze, Satzungen und Verordnungen gelten auch für diese Ordnung.
- (2) Grundlage für die Gewährung von Entgelten und Honoraren ist der nach der Finanzordnung des StudentInnenRates aufgestellte Wirtschaftsplan.
- (3) Die Gewährung von Entgelten und Honoraren hat sich an den zur Verfügung stehenden Mitteln der StudentInnenschaft zu orientieren.

## **§ 2 ReferentInnen**

- (1) GeschäftsführerInnen und ReferentInnen des StudentInnenRates kann ein Entgelt gewährt werden.

- (2) Die maximale Höhe des Entgelts für den/die Finanzreferenten/Finanzreferentin entspricht zwei Dritteln des Höchstsatzes der Förderung von Auszubildenden laut BAföG.
- (3) Die maximale Höhe der Entgelte für alle anderen ReferentInnen entspricht dem halben Höchstsatz der Förderung von Auszubildenden laut BAföG.

### **§ 3**

#### **MitarbeiterInnen in Referaten**

- (1) ReferentInnen haben die Möglichkeit, für Ihre Arbeit MitarbeiterInnen einzustellen.
- (2) MitarbeiterInnen in Referaten kann ein Honorar gewährt werden.
- (3) Hierzu bedarf es der Zustimmung der jeweiligen ReferentInnen und der/des Finanzreferentin/Finanzreferenten.
- (4) Die maximale Höhe der Honorare für MitarbeiterInnen beträgt 80 € pro Monat. Die Höhe des Honorars wird mit dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin besprochen.
- (5) Sollte sich aus dem Aufgabenbereich des Referates ergeben, dass einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter ein höheres Honorar gezahlt werden muss, so bedarf dies der Zustimmung der jeweiligen ReferentInnen und der/des Finanzreferenten/Finanzreferentin.
- (6) Für sich aus der Gewährung von Honoraren eventuell ergebende steuerliche Belange sind die MitarbeiterInnen selbst verantwortlich.

### **§ 4**

#### **Projektbezogene MitarbeiterInnen**

- (1) Sollte es sich aus der Arbeit eines Referates ergeben, so darf für referatsarbeitsbezogene Projekte MitarbeiterInnen ein Honorar auf Stundenbasis bezahlt werden.
- (2) Die maximale Höhe des Honorars beträgt 7,50 € pro Stunde.

- (3) Für die Einstellung eines/einer solchen Mitarbeiters/Mitarbeiterin bedarf es der Zustimmung des/der jeweiligen Referenten/Referentin/nen und der/des Finanzreferenten/Finanzreferentin.
- (4) Für sich aus der Gewährung von Honoraren eventuell ergebende steuerliche Belange sind die MitarbeiterInnen selbst verantwortlich.

**§ 5**

**MitarbeiterInnen und Beauftragte des StuRa**

- (1) Sollte es zur Erfüllung der Aufgaben des StudentInnenRates nötig sein, so darf der StudentInnenRat MitarbeiterInnen/Beauftragte einstellen.
- (2) Diesen MitarbeiterInnen/Beauftragten kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein Entgelt gewährt werden.
- (3) Die Höhe des Honorars/des Entgeltes sollte sich nach dem Aufwand richten. Die Höhe des des Entgeltes soll jedoch nicht mehr als 225 € pro Monat betragen.

Diese Ordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StudentInnenRates vom 12. Juni 2012

Leipzig, den 24. Juli 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin